

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (16. AtGÄndG)

– Drucksache 19/2631 –

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung begrüßt die Stellungnahme des Bundesrates in den Buchstaben a und b, jedoch lehnt die Bundesregierung die Feststellung und Vorschläge in den Buchstaben c bis e ab.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ist die rechtsgeschäftliche Übertragungsmöglichkeit von Elektrizitätsmengen ein zentrales Element für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Gesamtregelungen zum beschleunigten Atomausstieg. Konzepte oder Regelungen, die Übertragungsmöglichkeiten auf Kernkraftwerke aus Netzgründen beschränken oder untersagen, beziehungsweise die Bemühungen nach § 7f Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes für diese Anlagen für nicht anwendbar erklären, würden gegebenenfalls dazu führen, dass weitere Elektrizitätsmengen von RWE und Vattenfall nicht mehr konzernintern erzeugt werden könnten und werfen daher auch verfassungsrechtliche Fragen auf – insbesondere nach einem finanziellen Ausgleich. Auch ein mit den Energieversorgungsunternehmen zu entwickelndes Konzept dürfte nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn es einen finanziellen Ausgleich für die entfallenen Verstromungskapazitäten vorsähe. Die hiermit für den öffentlichen Haushalt verbundene zusätzliche Belastung dürfte erheblich sein.

Zu Nummer 2 (§ 7f Absatz 3 Nummer 3)

Die Bundesregierung stimmt der lediglich redaktionellen Klarstellung zu.

